

Satzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger

Der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat in seiner Sitzung am 12.11.2012 auf Grund der §§ 5 Absatz 1 und 18 Absatz 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786, 794), in Verbindung mit § 27 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), die nachfolgende Satzung, geändert durch die Satzung vom 13.02.2017, beschlossen.

§ 1 (Verdienstausfall-Entschädigung)

- (1) Ehrenamtlich Tätigen, denen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann, wird für die Teilnahme an Sitzungen oder sonstigen Dienstgeschäften ein Durchschnittssatz in Höhe von 30,00 Euro je Tag gewährt. Hausfrauen und Hausmännern¹ wird dieser Durchschnittssatz ohne Nachweis gewährt. Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes Einkommen, mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, einem Renten- oder sonstigen Einkommen, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen. Als geringfügig wird ein Betrag analog der Regelung in § 8 Absatz 1 Nr. 1 des Sozialgesetzbuches IV angesehen. Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Verdienstausfallpauschale beträgt pro Stunde jedoch nicht mehr als 15,00 Euro.
- (2) Die Gewährung der Entschädigung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 erfolgt nur bei Sitzungen oder sonstigen Dienstgeschäften, die montags bis freitags vor 18.00 Uhr oder an Samstagen vor 13.00 Uhr beginnen. Für die Teilnahme an Sitzungen oder sonstigen Dienstgeschäften, die sonntags oder an gesetzlichen Feiertagen erfolgen, wird keine Entschädigung für den Verdienstausfall gewährt. Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Hat die Sitzung oder das Dienstgeschäft bis zu diesen Zeiten eine Dauer von sechs Stunden überschritten, so verdoppelt sich der nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vorgesehene Durchschnittssatz der Verdienstausfallentschädigung.
- (4) Anstelle der Entschädigung nach Absatz 1 kann der tatsächlich entstandene und im Einzelfall nachgewiesene Verdienstausfall verlangt werden.

§ 2 (Reisekosten)

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten gemäß den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 (Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen)

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, von deren Hilfsorganen und anderer Gremien, die beim Landkreis Darmstadt-Dieburg gebildet sind, wenn die oder der ehrenamtlich Tätige diesen

¹Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.

Organen und Gremien angehört oder zur Teilnahme an deren Sitzungen verpflichtet ist, ein Sitzungsgeld von 40,00 Euro pro Sitzungstag für bis zu zwei Sitzungen am Tag.

- (2) Unabhängig von Abs. 1 wird für die Teilnahme an Sitzungen der Regionalversammlung Südhessen und der dort gebildeten Gremien grundsätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe des in Absatz 1 genannten Betrages gezahlt.
- (3) Bei mehrtägigen Sitzungen wird für jeden Tag der Sitzung eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt. Klausurtagungen im Sinne von § 4 Satzung über die Förderung der Fraktionsarbeit im Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg, die länger als einen Tag andauern, gelten nicht als mehrtägige Sitzungen.

§ 4 (Aufwandsentschädigung für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger)

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung gemäß den §§ 1 bis 3 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung
 - a) in Höhe von 210,00 Euro die oder der Vorsitzende des Kreistages und die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen; oder
 - b) in Höhe der Hälfte des Betrages nach Buchstabe a) die Vorsitzenden der Kreistagsausschüsse und die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten; oder
 - c) in Höhe von 750,00 Euro ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, denen nach dem 1.1.2017 ein eigenes Dezernat übertragen ist.
 - ~~d) in Höhe von 2.000,00 Euro ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, denen am 31.12.2016 ein eigenes Dezernat übertragen war.~~
- (2) Anstelle der Aufwandsentschädigung nach § 3 erhalten
 - a) die Kreisbeauftragten vertrauensmänner für Vogelschutz: je 60,00 Euro,
 - b) die oder der Beauftragte für Denkmalschutz: 60,00 Euro,
 - c) die Kreisjagdberberinnen und Kreisjagdberber für die Altkreise Darmstadt und Dieburg: je 130,00 Euro, nimmt eine Kreisjagdberberin oder ein Kreisjagdberber die Tätigkeit für den gesamten Landkreis wahr: 230,00 Euro,
 - d) die Leiterin oder der Leiter der Kreisbildstelle Dieburg: 150,00 Euro, als monatliche Aufwandsentschädigung und
 - e) die Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für jede volle Woche, in der sie im Krankenhaus Aufgaben nach § 7 (3) des Hess. Krankenhausgesetzes wahrnehmen, je eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 3 Abs. 1 genannten Betrages,
 - f) die Seniorenbeauftragten für jede Woche, in der sie Aufgaben nach Ziffer 3 des Kreisausschuss-Beschlusses vom 13. Januar 1998 wahrnehmen, je eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 3 Abs. 1 genannten Betrages.
 - g) die bestellte Ombudsperson für den Bereich des Sozialgesetzbuches II der Kreisverwaltung sowie deren Stellvertretung je volle Woche, in der Termine wahrgenommen wurden, eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 3 Absatz 1 genannten Betrages.

- h) die Mitglieder der Vorjury gemäß § 4 Absatz 1 der Satzung über die Verleihung des Georg-Christoph-Lichtenberg-Preises des Landkreises Darmstadt-Dieburg eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro für ihre erfolgte Tätigkeit als Mitglied der Vorjury.
- (3) Weiterhin erhalten anstelle der Aufwandsentschädigung nach § 3 die **Leiterinnen und** Leiter der FüGrTEL (Führungsgruppe Technische Einsatzleitung), des ELW (Einsatzleitwagen), der IuK-Zt (Informations- und Kommunikationszentrale), der IuK-Gr (Informations- und Kommunikationsgruppe), der GABC-MZt (Gefahrstoff-ABC-Messzentrale), der MTF 37 (Medizinische Task Force Nr. 37) und **die Kreisschirrmeisterin oder** der Kreisschirrmeister eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 85,00 Euro. Deren Stellvertretungen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 42,50 Euro. Die Entschädigung wird bei Wahrnehmung einer Doppelfunktion nur für eine Funktion gezahlt.
- (4) Vertritt **eine ehrenamtliche Kreisbeigeordnete oder** ein ehrenamtlicher Kreisbeigeordneter **die Landrätin oder** den Landrat als dessen **Vertreterin oder** Vertreter im Amt länger als einen Tag, so erhält **sie oder** er für jeden angebrochenen Tag das Doppelte des Satzes nach § 3 Abs. 1.

§ 4a (Aufwandsentschädigung für die Teilnahme am elektronischen Sitzungsdienst)

- (1) Ehrenamtlich Tätige, die am elektronischen Sitzungsdienst des Landkreises Darmstadt-Dieburg teilnehmen, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro. Damit sind alle durch die Teilnahme entstehenden Aufwendungen, wie zum Beispiel der Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten und die Kosten des Internetzugangs usw., abgegolten.

§ 5 (Fraktionssitzungen)

- (1) Für die Teilnahme an Fraktions-, Fraktionsvorstands- und Fraktionsarbeitskreissitzungen können im Laufe eines Kalenderjahres so viele Kreistagsabgeordnete und Kreisbeigeordnete einer Fraktion entschädigt werden, wie sich aus der Multiplikation von 24 Sitzungen mit der Zahl der Fraktionsmitglieder, zuzüglich der Zahl der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten, ergibt.
- (2) **Unmittelbar aufeinander folgende Sitzungen gemäß Absatz 1 gelten als eine Sitzung im Sinne des § 3 Absatz 1.**

§ 6 (Begriffsbestimmung)

- (1) Entschädigung nach dieser Satzung erhält nicht, wem bei ehrenamtlicher Tätigkeit im Sinne des § 27 HGO andere Entschädigung nach Vereinbarung, Tarif oder Vorschrift zusteht.
- (2) Als Sitzungen gelten auch sonstige Dienstgeschäfte, zu denen **die oder** der ehrenamtlich Tätige in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner Mitgliedschaft in einem Organ oder Gremium, das beim Landkreis Darmstadt-Dieburg gebildet ist, durch **die Vorsitzende oder** den Vorsitzenden des Kreistages oder **durch die Vorsitzende oder** den Vorsitzenden des Kreisausschusses eingeladen oder beauftragt wurde. Das sonstige Dienstgeschäft beginnt im Regelfall mit der Anreise zum Ort des sonstigen Dienstgeschäftes, soweit sich **die oder** der ehrenamtlich Tätige nicht bereits dort aufhält, und endet mit der Ankunft am Heimatort, soweit sich **die oder** der

ehrenamtlich Tätige unmittelbar dorthin begibt, ansonsten mit dem Ende des sonstigen Dienstgeschäftes.

- (3) Veranstaltungen, bei denen der gesellige Charakter überwiegt, sind keine sonstigen Dienstgeschäfte im Sinne von Absatz 2.

§ 7 (Antragsverfahren und Abrechnung)

- (1) Die Entschädigung nach den §§ 1 bis 3 gilt mit Eintragung in die bei Sitzungen ausliegenden Anwesenheitslisten und Bestätigung durch die eigenhändige Unterschrift **der oder** des ehrenamtlich Tätigen als beantragt. Die Eintragung in die Anwesenheitsliste kann durch eine Bestätigung der oder des Vorsitzenden oder der Schriftführerin oder des Schriftführers ersetzt werden. **Die oder d**Der ehrenamtlich Tätige hat im Fall des Satz 2 die erforderlichen Angaben im Sinne der §§ 1 und 2 binnen sieben Arbeitstagen dem Kreistagsbüro mitzuteilen.
- (2) Der Anspruch auf Entschädigung nach § 4 entsteht durch Wahl oder Benennung der oder des ehrenamtlich Tätigen durch das zuständige Wahlorgan. Der Anspruch auf Entschädigung nach § 4a entsteht nach Abgabe der Teilnahmeerklärung mit Bestätigung der Teilnahme durch das Kreistagsbüro. Der Anspruch nach § 4 Absatz 3 entsteht mit Beginn des Tages, an dem die Bestellung durch die zuständige Stelle wirksam wird, und entfällt mit Ablauf des Tages, an dem die Abberufung wirksam wird.
- (3) Entschädigung für sonstige Dienstgeschäfte im Sinne des § 6 (2) in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 ist durch gesonderten Antrag unter Beifügung aller Nachweise geltend zu machen.
- (4) Die Entschädigungen werden monatlich nachträglich abgerechnet und ausschließlich unbar ausgezahlt.

§ 8 (Inkrafttreten)